

9/SN-153/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4176

Bregenz, am 24.10.1988

An das
Bundeskanzleramt
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 66 GE/9 88
Datum: 7. NOV. 1988
Verteilt 08. Nov. 1988 *furzeller*

St. Aesch - Karant

Betreff: Bundesgesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere,
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 30. August 1988, GZ. 71.400/11-VII/10/88

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere wird wie folgt Stellung genommen:

Die Absicht, die Kontrollmöglichkeiten bezüglich Arzneimittel für Tiere zu verbessern, ist zu unterstützen. Im Ausland bekanntgewordene Mißbräuche bei der Verwendung solcher Arzneimittel rechtfertigen entsprechend verschärfte Regelungen im Inland.

Im einzelnen ergeben sich zum Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu den §§ 2 und 3:

Diese Bestimmungen machen die Herstellung sowie die Einfuhr von Arzneimitteln für Tiere von einer Bewilligung des Bundeskanzlers abhängig. Für eine Zuständigkeit des Bundeskanzlers dafür wird keine Notwendigkeit gesehen. Dies würde zu außerordentlichen Erschwernissen vor allem bei der Einfuhr von Arzneimitteln für Tiere führen.

Das Arzneiwareneinfuhrgesetz, das von den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes ausdrücklich unberührt bleiben soll, macht für ähnliche Tatbestände die

Einfuhr von einer Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig, zu deren Erteilung die Landeshauptmänner ermächtigt sind (Verordnung BGB1. Nr. 120/1972 aufgrund des § 4 Abs. 2 des Arzneiwareneinfuhrgesetzes).

Eine daran orientierte Regelung, daß die Landeshauptmänner für die Erteilung von Bewilligungen oder allenfalls von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Herstellung und die Einfuhr von Arzneimitteln für Tiere zuständig sind oder im Ermächtigungswege zuständig werden können, würde für zweckentsprechender angesehen.

Zu den §§ 5 und 6:

Die an die Tierärzte gerichtete Bestimmung des § 5 wird begrüßt. Es wird jedoch eine entsprechende Bestimmung vermißt, welche die mißbräuchliche Verwendung von Tier-Arzneimitteln auch durch Laien verbietet. Der Entwurf geht offenbar davon aus, daß solche Arzneimittel nur auf Vorschreibung durch Tierärzte verwendet werden, was nicht angenommen werden kann.

Abgesehen von einer nach solcher Art vorzusehenden Verpflichtung sollte ebenfalls die mißbräuchliche Anwendung von Tier-Arzneimitteln in die Straftatbestände des § 6 aufgenommen und auch der Versuch für strafbar erklärt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Kuffmann